



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HYPO NOE First Facility GmbH

(Stand 01.04.2020)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	PRÄAMBEL UND ALLGEMEINES.....	2	<b>7</b>	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG .....	4
<b>2</b>	RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS .....	2	7.1	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG .....	4
<b>3</b>	RECHTE UND PFLICHTEN DER HFF .....	3	<b>8</b>	ANGEBOTSBINDEFRIST .....	5
<b>4</b>	LEISTUNGSERBRINGUNG .....	3	<b>9</b>	VANDALISMUS UND HÖHERE GEWALT .....	5
4.1	ARBEITSZEITEN .....	3	<b>10</b>	AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG.....	5
4.2	ZUSATZLEISTUNGEN .....	3	<b>11</b>	EIGENTUMSVORBEHALT .....	5
4.3	LEISTUNGSABGRENZUNG .....	4	<b>12</b>	SUBUNTERNEHMER.....	5
<b>5</b>	KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN .....	4	<b>13</b>	RECHTLICHE BEDINGUNGEN .....	5
5.1	HONORARVEREINBARUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	4	13.1	HAFTUNG.....	5
5.2	PREISSTELLUNG.....	4	13.2	GEWÄHRLEISTUNG .....	6
5.3	INDEXIERUNG.....	4	13.3	VERSICHERUNG.....	6
5.4	ZAHLUNGSVERZUG UND VERZUGSZINSEN .....	4	13.4	GEFAHRENÜBERGANG .....	6
<b>6</b>	TERMINPLAN   LEISTUNGSBEGINN   LIEFERZEIT .....	4	13.5	ABWERBUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSVERBOT .....	6
			13.6	ESKALATIONSPLAN UND RICHTSSTAND .....	6
			13.7	DATENSCHUTZ .....	6
			13.8	URHEBERRECHT.....	6
			<b>14</b>	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6



## 1 PRÄAMBEL UND ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, für sämtliche von der HYPO NOE First Facility GmbH (nachfolgend kurz „HFF“, „Auftragnehmer“ oder „AN“) zu erbringenden Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen.

Die HFF wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB tätig.

Der Vertragsinhalt wird durch die von den Vertragsparteien zu unterfertigende Vertragsurkunde und diese AGB bestimmt. Bei Widersprüchen geht die unterfertigte Vertragsurkunde den AGB vor.

Der in diesen AGB verwendete Begriff „Leistung“ umfasst die Erbringung von Werkleistungen und Dienstleistungen als auch die Lieferung von Waren und Materialien.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die AGB insoweit, als sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) widersprechen.

Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“) die AGB akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die HFF nicht verbindlich.

## 2 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

### Der AG verpflichtet sich,

- den AN bei der Durchführung der Tätigkeiten in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen zu unterstützen und ihm die dafür erforderlichen Daten und Informationen zu übergeben.
- dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.
- für den Fall, dass Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder darin eingebrachte Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung einer speziellen Behandlung bedürfen, ist der AN darauf rechtzeitig im Vorhinein schriftlich hinzuweisen. Kommt der AG seiner Hinweispflicht nicht nach, ist eine Haftung und Gewährleistung der HFF ausgeschlossen.
- alle im Rahmen der Auftragsabwicklung auftretenden Schwierigkeiten, die für die Leistungserbringung hinderlich sind, insbesondere Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, sicherheits-

technische Einrichtungen, Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Angaben, dem AN rechtzeitig unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen.

- soweit die Leistungen in den Räumen des AG durchgeführt werden, den AN über die dort geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungsvorschriften und Ordnungsbestimmungen zu informieren sowie die Unterweisung und Information nach dem ASchG und den Verordnungen zum ASchG vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme für das Personal des AN nachweislich sicherzustellen, mit dem Ziel einen gesundheits-, und sicherheitsgerechten Arbeitsablauf zu gewährleisten. Insbesondere muss das Personal des AN über spezifische betriebliche Gefahren informiert und unterwiesen werden. Bei Änderungen der betrieblichen Gegebenheiten sowie der Einführung neuer Arbeitsmittel, -stoffe oder Arbeitsverfahren sorgt der AG für die entsprechende Unterweisung - erforderlichenfalls inkl. schriftlicher Betriebsanweisungen und zu treffender Maßnahmen bei absehbaren Betriebsstörungen.
- den AN bei der Durchführung der Tätigkeiten zu unterstützen und die dafür erforderlichen projekt- und objektspezifischen Daten und Informationen (z.B. Hausordnung) zur Kenntnis zu bringen und die erstmalige Unterweisung sicherzustellen.
- dem AN Räumlichkeiten und Parkmöglichkeiten für die Vertragserfüllung kostenlos zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Zutrittsberechtigungen auszuhändigen sowie dafür Sorge zu tragen dem Personal des AN zu den für die Leistungserbringung jeweils notwendigen Zeiten den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- das Servicepersonal des AN zu berechtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem AG, zu Instandhaltungszwecken Anlagen in und außer Betrieb zu nehmen.
- vertrauliche Daten des AN vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- für die Leistungserbringung an den AN notwendige Autorisierungen (Vollmachten, Vertretungsbefugnisse etc.) zu erteilen.
- Den AN zu berechtigen für spezielle Arbeiten Subunternehmer bzw. die Herstellerfirmen frei heranzuziehen.
- Unentgeltlich die notwendigen Betriebsmittel (in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umgang) wie kaltes und warmes Wasser, Strom für Licht und den Betrieb von Maschinen und Ähnlichem zur Verfügung zu stellen.
- allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und erforderliche Anzeigen/ Meldungen an die Behörden zu erstatten, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder



sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Wird der AN wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der AG den AN schad- und klaglos zu halten.

- Änderungen der Geschäftsadresse des AG dem AN unverzüglich mitzuteilen, ansonsten gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls diese an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- Eine Kontaktperson namhaft zu machen, über die sämtliche Informationen an den AN weitergeleitet bzw. Weisungen erteilt werden.

### 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER HFF

#### Die HFF verpflichtet sich,

- alle erforderlichen Arbeiten mit dem AG abzustimmen.
- die beauftragten Leistungen im steten Einvernehmen mit dem AG unter der Beachtung der gegebenen Richtlinien zu erfüllen.
- beim Einsatz von Personal auf einen einwandfreien Leumund zu achten. Die eingesetzten Mitarbeiter verfügen über die entsprechend notwendigen Fachkenntnisse und zeichnen sich durch ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit aus.
- im Rahmen der Betreuung die Interessen des AG zu vertreten.
- alle im Rahmen der Auftragsabwicklung auftretenden Schwierigkeiten, die für die Leistungserbringung hinderlich sind, dem AG rechtzeitig mitzuteilen.
- bei durchzuführenden/beauftragten Arbeiten - welche andere Anlagen (z.B. Löschanlagen, Brandschutzklappen) betreffen, den AG vor Beginn der Arbeiten zu informieren und dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen getroffen werden, um eine ungeplante Betriebsunterbrechung technischer Einrichtungen aufgrund möglicher Fehlauslösungen zu verhindern. Die Rücknahme der veranlassten Maßnahmen, die Wiederinbetriebnahme oder Wiederinbetriebsetzung der angesteuerten Einrichtungen, darf durch den AG erst nach Freigabe durch den AN erfolgen.
- vertrauliche Daten des AG vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen mit strengster Vertraulichkeit abzuwickeln.
- Veröffentlichungen und Mitteilungen an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG weiterzugeben.
- dem AG einen Projektleiter namhaft zu machen, der im Rahmen der Auftragsabwicklung alle organisatorischen Agenden wahrnimmt und somit der Ansprechpartner des AG ist.

### 4 LEISTUNGSERBRINGUNG

Dem AG zumutbare sachlich gerechtfertigt geringfügige Änderungen der Leistungen gelten als vorweg genehmigt. Als vorweg genehmigt gelten auch Änderungen der Leistungen aufgrund technischer Notwendigkeiten oder behördlicher Vorschriften.

Ist das Erbringen der vereinbarten Leistung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des AG liegen, nicht möglich, entbindet dies den AG nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

Eine Leistungserbringung der HFF für Dritte (zB. Mieter) unterliegt nicht diesem Vertrag und wird durch diesen auch nicht beschränkt.

#### 4.1 Arbeitszeiten

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt in der **Normalarbeitszeit** werktags:

<b>Montag - Donnerstag</b>	07.00 bis 16.00 Uhr
<b>Freitag</b>	07.00 bis 12.30 Uhr

Tätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und außerhalb der angeführten Zeiten werden wie folgt abgerechnet:

= **50%-ige Überstunden** fallen zu folgenden Zeiten an und kommen mit einem Aufschlag von 40% zur Abrechnung:

<b>Montag - Donnerstag</b>	16.00 bis 19.00 Uhr
<b>Freitag</b>	12.30 bis 19.00 Uhr
<b>Samstag</b>	07.00 bis 19.00 Uhr

= **100%-ige Überstunden** fallen zu folgenden Zeiten an und kommen mit einem Aufschlag von 80% zur Abrechnung:

<b>Montag - Samstag</b>	19.00 bis 07.00 Uhr
<b>Sonntag und Feiertag</b>	00.00 bis 24.00 Uhr

Eventuell erforderliche Überstunden werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Ersatzruhezeiten gelangen als Normalstunden zur Abrechnung.

#### 4.2 Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen aber nicht im Auftragsumfang enthalten sind, können nach Bedarf schriftlich beauftragt werden und werden gesondert und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.



### 4.3 Leistungsabgrenzung

Schmier-, Dicht- und Reinigungsmaterial sind in dem vereinbarten Entgelt enthalten.

Darüber hinaus gehende für die Leistungserbringung erforderliche Materialien, Verschleißteile (Keilriemen, Filter, usw.), Ersatzteile etc. werden dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Leistungen beinhalten keinerlei Tätigkeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

## 5 KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

### 5.1 Honorarvereinbarung und Zahlungskonditionen

Rechnungen sind innerhalb von 21 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf das Geschäftskonto des AN als geleistet.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### 5.2 Preisstellung

Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Netto-Beträge in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive möglicher sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

### 5.3 Indexierung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres - sofern keine sonstigen anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden - in dem Ausmaß / der Höhe der Veränderungen des von der WKÖ jährlich mit Stichtag 1.11 veröffentlichten KV-Abschluss für „Angestellte der Metallindustrie (metallverarbeitende Industrie) / Mindestgehälter / Berufsgruppe A-C“.

Sofern es zu Preiserhöhungen durch behördliche oder gesetzliche Änderungen, Lieferanten und/oder anderen preisbildenden Faktoren - insbesondere Finanzierungskosten, Steuern, Abgaben, Umlagen - kommt, ist die HFF nach ihrer Wahl berechtigt, entweder den mit dem Vertragspartner vereinbarten Preis im selben Verhältnis zu erhöhen oder lediglich die zuvor genannte Indexanpassung vorzunehmen.

### 5.4 Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug trägt der AG alle Mahn- und Inkassospesen, die Kosten eines von der HFF beigezogenen Rechtsanwaltes sowie Verzugszinsen in

der gesetzlich zulässigen Höhe. Skontoverlust bei Bezahlung einer Rechnung bewirkt automatisch Skontoverlust auch für die Bezahlung aller übrigen Rechnungen.

Für den Fall, dass der AG mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, kann die HFF sämtliche vertragliche Leistungen nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einstellen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

Verzugszinsen: 9,2%-Punkte über dem von der OeNB zu verlautbarenden Basiszinssatz.

## 6 TERMINPLAN | LEISTUNGSBEGINN | LIEFERZEIT

Der vertraglich vereinbarte Liefertermin wird nach Möglichkeit pünktlich eingehalten. Für unvorhergesehene oder unverschuldete Lieferungs-hindernisse durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von der HFF nicht verschuldete Verzögerungen der Lieferanten der HFF oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HFF liegen, verlängern sich die Fristen und Termine entsprechend der Dauer derartiger Ereignisse und Hindernisse.

## 7 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Verträge werden, falls nicht vertraglich anderes vereinbart ist, befristet auf 3 Jahre abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit mittels eines eingeschriebenen Briefes von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Postaufgabe.

Ausgenommen hiervon sind Verträge über Instandsetzungen und Einmalleistungen.

### 7.1 Außerordentliche Kündigung

Verträge können von der HFF bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung (ohne dabei an die Einhaltung einer Frist oder eines Termins gebunden zu sein) durch schriftliche Erklärung der HFF aufgelöst werden. Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:

- ungerechtfertigte Nichtbezahlung des vereinbarten Honorars oder eines Teiles davon durch den AG trotz Fälligkeit und Nachfristsetzung,
- für die Vertragserfüllung erforderliche Unterlagen werden trotz Aufforderung durch den AN vom AG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt,
- Abwerbung eines Mitarbeiters der HFF durch den AG,
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des



Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers aufgrund nicht kostendeckenden Vermögens,

- ein ungebührliches oder rechtswidriges Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Personen, das dem AN die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem AG unzumutbar macht,
- das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, das dem AN die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem AG unzumutbar macht.

Tritt der Auftraggeber, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er die Vertragsaufhebung, so hat die HFF die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

Im letzten Fall steht der HFF eine Entschädigungszahlung zur Abgeltung ihres Anfangsaufwandes zu:

- bei Beendigung innerhalb des ersten Jahres: 20 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.
- bei Beendigung innerhalb des zweiten Jahres: 13 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.
- bei Beendigung innerhalb des dritten Jahres: 6 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt der HFF ausdrücklich vorbehalten.

## 8 ANGEBOTSBINDEFRIST

Angebote der HFF sind innerhalb von 8 Wochen ab Kalkulationsstichtag (=Datum auf dem Angebot) anzunehmen, widrigenfalls ist die HFF an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

## 9 VANDALISMUS UND HÖHERE GEWALT

Im Falle von Vandalismus oder höherer Gewalt sind beide Vertragspartner von der Einhaltung ihrer Vertragspflichten befreit, ohne Vertragsbruch zu begehen. Sollten die Umstände höherer Gewalt länger als 3 Monate andauern, sind beide Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt. Schadensersatzansprüche können in diesem Fall nicht begehrt werden.

## 10 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der HFF ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzuhalten.

Forderungen aus einem Vertrag mit der HFF kann der Auftraggeber nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HFF abtreten.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß den vereinbarten Konditionen wird die HFF von allen Verpflichtungen für die Zeit des Zahlungsverzuges aus diesem Vertrag entbunden, ohne dass dies ihren Anspruch auf Zahlungen des laufenden Dienstleistungsentgeltes beeinträchtigt.

## 11 EIGENTUMSVORBEHALT

Von der HFF gelieferte Waren oder Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HFF. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen Erlös, den die HFF aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Waren oder Produkte erzielt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die HFF umgehend über die Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu informieren.

## 12 SUBUNTERNEHMER

Die HFF ist berechtigt, für die Erbringung der Leistungen Leasingpersonal einzusetzen oder ganz oder teilweise durch Partner- oder Subunternehmer ausführen zu lassen.

## 13 RECHTLICHE BEDINGUNGEN

### 13.1 Haftung

Die HFF haftet für von ihr selbst und die von ihr zurechenbaren Personen verursachten Sachschäden im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verhaltens. Diese Haftung entfällt für Schäden, welche nicht innerhalb von 7 Tagen ab Schadenseintritt vom Auftraggeber schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes der HFF gemeldet werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Schreibens bei der HFF.

Eine Haftung der HFF für bloße Vermögensschäden und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schäden) besteht nicht.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der HFF zurückzuführen ist.

In Verlust geratene Schlüssel werden nur im Wert des Einzelschlüssels ersetzt - bis maximal EUR 3.000,00 (EURO dreitausend).





Die Haftung für Sachschäden besteht nur bis zur Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadeneignisses und ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet.

Bei grober Beschädigung von im Eigentum der HFF stehenden Fahrnissen durch den AG oder ihm zurechenbaren Dritten haftet der AG mit dem Ersatz.

### 13.2 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für von der HFF beigestelltes Material und gelieferte Waren beträgt 6 Monate. Dieselbe Gewährleistungsfrist gilt für von der HFF erbrachte Werk- und Dienstleistungen.

In allen Fällen der Gewährleistung ist die Mangelhaftigkeit der Leistungen, einschließlich der vom AN gelieferten Waren und von ihm beigestellten Materialien, vom AG zu beweisen.

### 13.3 Versicherung

Die HFF verpflichtet sich, für die Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang für bis zu EUR 2.000.000,00 (EURO zwei Millionen) für Personen- und Sachschäden, sowie EUR 400.000,00 (EURO vierhunderttausend) für Vermögensschäden aufrecht zu erhalten.

### 13.4 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang hinsichtlich allenfalls gelieferter Geräte oder Teilen davon erfolgt mit Ablieferung beim Auftraggeber.

### 13.5 Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne schriftliche Zustimmung der HFF während der Vertragslaufzeit oder innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsende Mitarbeiter der HFF direkt oder durch Subunternehmer in einer vergleichbaren Position oder Subunternehmer der HFF direkt zu beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Auftraggeber eine Pönale von 6 Brutto Monatsgehältern des jeweiligen Mitarbeiters, jedoch mindestens € 10.000,00 an die HFF zu bezahlen.

### 13.6 Eskalationsplan und Gerichtsstand

Im Fall einer Streitigkeit aus diesem Vertrag werden die Vertragspartner zunächst versuchen, diese einvernehmlich zu lösen. Die gerichtliche Geltendmachung eines Streitpunktes darf erst erfolgen, wenn dazu persönliche Gespräche zwischen den folgenden Personen nachweislich ergebnislos geblieben sind:

Stufe	Seitens des AG	Seitens der HFF
1	Projektverantwortlicher	Projektverantwortlicher
2	Unternehmensleitung	Unternehmensleitung

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch über sein Bestehen und seine Beendigung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichts vereinbart.

Erfüllungsort ist Wien, falls nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist. Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der HFF.

### 13.7 Datenschutz

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der HFF automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

### 13.8 Urheberrecht

Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Prospekte etc. bleiben stets das geistige Eigentum der HFF. Der AG erhält keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Jede Verwendung insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der HFF.

## 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Äußerungen von den Mitarbeitern der HFF gelten als nicht verbindlich.

Die Vertragssprache und Projektsprache ist Deutsch.

Die HFF ist berechtigt, Verträge oder Teile von Verträgen an die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG oder deren Tochtergesellschaften zu überbinden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt auch im Falle von Regelungslücken.

Stand AGB: 01.04.2020